

## Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 21 der Waldordnung der Landschaft Davos<sup>1</sup>  
vom Grossen Landrat am 26. Februar 1998 erlassen

### Art. 1

Waldstrassen  
ohne Fahrverbot Die folgenden Waldstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

Name	von	bis	Höchstgewicht	Höchstbreite
Bobbahnstrasse	Hohe Promenade	Helilandestrasse	18 t	2,20 m

### Art. 2

Fahrverbot mit  
Ausnahme-  
bewilligungen Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 3 dieses Reglements.

Name	von	bis	Höchstgewicht	Höchstbreite
Meierhoferwaldstrasse	Stützalpweg	Meierhoferwald	28 t	2,40 m
Seehornwaldstrasse	Baslerstrasse	Seehornwald	28 t	2,40 m
Baawald/Flüela	Flüelastrasse	Baawald	3,5 t	1,80 m
Pedrawald	Pedra	Steinschlagwald	9,0 t	2,00 m
Bolgenwaldstrasse	Dischmastr.	Carjölerbach	28 t	2,40 m
Aebiwaldstrasse	Mühle/Sertig	Kohlboden	18 t	2,20 m
Heidbodenstrasse	Sertigerstrasse	Heidboden		
Furrenwaldstrasse	Sertigerstrasse	Grabentobel	28 t	2,40 m
Rotschwaldstrasse	Landwasserstr.	Rotschtobel	28 t	2,40 m
Rütiwaldstrasse	Ortolfi	Rüti	28 t	2,40 m
Zügwaldstrasse	Landwasserstr.	Zügwald	18 t	2,20 m

### Art. 3

Ausnahmen  
ohne Bewilli-  
gung **Ausnahmen:**

- Alle Dienstfahrten von Polizei, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr- Fahrten zum Zwecke amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes
- Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit
- Fahrten, die anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen angeordnet werden
- Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild

<sup>1</sup> DRB 71

- Fahrten für den Unterhalt von öffentlichen Werken (Trinkwasser, Abwasser, Wildbäche etc.)
- Fahrten für den Unterhalt von touristischen Anlagen (Wanderwege, Feuerstellen, etc.)
- Fahrten für den maschinellen Unterhalt von Pisten und Loipen gemäss Zonen- oder Erschliessungsplan
- Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften

Notfälle:

In Notfällen erteilt der Kleine Landrat eine Bewilligung.

#### Art. 4

Besondere Vorschriften Der Kleine Landrat kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeit und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Der Forstdienst kann die Strassen in eigener Kompetenz wegen Holzerei- und Bringungsarbeiten für eine beschränkte Zeit für jeglichen Verkehr sperren.

Abschränkungen und Weidezäune sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Fahrbahn angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

#### Art. 5

Strafbestimmungen Übertretungen dieses Reglements werden durch den Kleinen Landrat mit Busse bis zu Fr. 1000.-, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5000.- bestraft.

#### Art. 6

Vollzug Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Kleinen Landrat. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

#### Art. 7

Publikation und Signalisation Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen

#### Art. 8

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG)<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> BR 870.100